

Satzung

des

PAIDOULIA e.V.

Beschlossen auf der 1. Gründungsversammlung vom 11.2.2017 und geändert auf der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 22. 05.2017

Präambel

Es ist kein Luxus Kindern – insbesondere Kindern in schwierigen Lebensumständen – Zuwendung und Aufmerksamkeit zu geben. Als wertvolles Instrument der Persönlichkeitsbildung gewinnt das freie kreative Gestalten zunehmend Bedeutung und hat sich im Atelier Regenbogen über viele Jahre in verschiedenen Kinderkliniken mit deren internationalem Klientel bewährt. In der gegenwärtigen Migrationsbewegung hat sich auch gezeigt, dass dieser Ansatz auch hier tragfähig ist und Integration und interkulturelle Begegnung fördert. Mit der Gründung des Vereins PAIDOULIA e.V. wollen wir dem Atelier Regenbogen eine in der Zukunft tragfähige Struktur zur Seite stellen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "PAIDOULIA e.V."
2. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. das Angebot eines offenen Ateliers zugunsten von jungen Patienten und ihren Angehörigen insbesondere an Münchner Kinderkliniken, aber auch über München hinaus. Mittels künstlerisch-gestaltender Tätigkeit sollen die kranken Kinder und ihre Angehörigen Ablenkung finden von der Erkrankung und den Beschränkungen des Krankenhausalltags, sowie die Möglichkeit erhalten, ihren Gefühlen Ausdruck zu verleihen und in Austausch mit anderen zu treten. Daneben soll mit der gemeinsamen künstlerisch-gestalterischen Tätigkeit über sprachliche und kulturelle Grenzen hinweg die Möglichkeit zum Austausch geboten und damit ein Beitrag zur Völkerverständigung und Integration geleistet werden.
 - b. Maßnahmen und Programmen zum gegenseitigen Kennenlernen verschiedener Kulturen, beispielsweise durch Museums- und Ausstellungsbesuche für Flüchtlinge, Gestaltung und Besuche von entsprechenden Workshops und Vorträgen;
 - c. die Unterstützung von bedürftigen Flüchtlingskindern, Jugendlichen und deren Angehörigen in Bayern, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dies geschieht beispielsweise durch gestalterische Angebote in Flüchtlingsunterkünften, sonstige Angebote zur Freizeitgestaltung, Organisation von Fahrdiensten zur Ermöglichung des Besuchs von Krippe und Kindergarten, Begleitung bei Arztbesuchen und Behördengängen und sonstige Hilfen im Alltag.
3. Der Verein entscheidet nach seinen sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jedermann (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften) werden.
2. Die Mitgliedschaft ist als ordentliche Mitgliedschaft und als fördernde Mitgliedschaft möglich. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ein Wechsel zwischen fördernder und ordentlicher Mitgliedschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann ein eigenes Gremium einsetzen, das über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet.
4. Natürlichen Personen kann wegen besonderer Verdienste um die Ziele des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung der Mitgliedschaft, Tod sowie Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 **Beiträge und Spenden**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt. Die Festlegung der einzelnen Beitragsklassen, die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages sowie weitere Einzelheiten können in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
3. Beiträge sind keine Spenden.

§ 7

Organe und Gremien des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie der bzw. die Kassenprüfer.
2. Der Vorstand kann zu bestimmten Schwerpunktthemen und Projekten – insbesondere mit beratender Funktion oder zur Öffentlichkeitsarbeit - zeitweilige oder ständige Gremien wie Arbeitsgruppen, ein Kuratorium oder einen Beirat einrichten und wieder abberufen. Die Zahl der Gremienmitglieder und eine Geschäftsordnung für das Gremium werden vom Vorstand bestimmt. Gremien sind keine Organe im Sinne des BGB.
3. Gremienmitglieder sowie Organmitglieder vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder und ein eventuell von der Mitgliederversammlung bestimmter Kassenprüfer haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands auch eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder und den Kassenprüfer beschließen, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins erlauben. Mitglieder von Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen, soweit dies vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
4. Der Vereinsvorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins einzelne Vorstandsmitgliedern oder Dritte mit der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen. Die Regelung gilt entsprechend für die Kassenprüfer. Diese Vereinbarungen sind vertraglich festzuhalten. Vor Vertragsabschluss hat die Mitgliederversammlung über den Vertragsentwurf zu beschließen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schatzmeister; Vorsitzender

oder Stellvertreter dürfen zugleich das Amt des Schatzmeisters ausüben. Der Vorstand kann nach Bedarf, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, die Zahl der Vorstandsmitglieder auf bis zu fünf erhöhen und zusätzliche Mitglieder wählen, um einen reibungslosen Ablauf der Vereinsgeschäfte zu gewährleisten. Die Amtszeit der zusätzlichen Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende ist auch einzeln vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind dabei an die Satzung sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass für die Aufnahme von Darlehen und den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Immobilien, einschließlich der Verpflichtung zu solchen Geschäften zusätzlich die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind.
4. Der dreiköpfige Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erlass einer Geschäftsordnung
 - Vorbereitung und Durchführung der Vereinstätigkeit und von Fördermaßnahmen
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes

- Festlegung des Arbeitsprogramms und Vorschlag des Haushaltsplans an die Mitgliederversammlung
- Bestellung und Abberufung von Gremien
- Aufnahme von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3)
- Vorschlagsrecht zur Bestimmung der Mitgliedsbeiträge (§ 6 Abs. 1)
- Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 9 Absatz 1)

Der Vorstand kann bei Bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben entsprechende Gremien bilden, zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben Aufträge an Dritte erteilen, Beiräte und Förderkreise berufen.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen und zu leiten sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich, oder per e-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr sowie bei Bedarf einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und dem Ort der Versammlung schriftlich oder per e-Mail erfolgen; nur in unabweisbaren Fällen kann die Frist auf mindestens eine Woche verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
2. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich oder per e-Mail die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder von einem Vorstandsmitglied, geleitet; sind

auch diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind, keines der Mitglieder Widerspruch erhebt und alle zur Tagesordnung verhandeln. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche schriftliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden, die zur Niederschrift zu nehmen sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenprüfers/ der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers/ der Kassenprüfer
 - Verabschiedung des Haushaltsplans auf Vorschlag des Vorstands
 - Recht zu programmatischen Vorschlägen für die Arbeit des Vereins
 - Wahl des Vereinsvorstands gemäß § 8 der Satzung
 - Beschluss über Mitgliedsbeiträge, Verabschiedung einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 4) mit Zweidrittelmehrheit
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins (§ 13)
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen findet eine sofortige Stichwahl statt.
 6. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern der Versammlungsleiter nichts anderes bestimmt oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert.
 7. Der Vorstand kann die schriftliche Beschlussfassung anstatt einer Versammlung anordnen. Unberührt davon bleibt das Recht, die Einberufung einer Versammlung nach Absatz 1 Satz 5 zu verlangen. Bei einer Beschlussfassung durch schriftliche Befragung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge zur Satzungsänderung sind im vollen Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden. Das Protokoll führt den vollständigen beschlossenen Wortlaut aus.

§ 10

Beirat als beratendes Gremium

- Der Vorstand kann einen Beirat bestellen und abberufen. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird vom Vorstand bestimmt.
- Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen.
- Die Geschäftsordnung für den Beirat wird durch den Vorstand erlassen.
- Eine Vergütung für die Tätigkeit als Beirat wird nicht gewährt, diese Tätigkeit ist ehrenamtlich (unentgeltlich). Anfallende angemessene Auslagen werden ersetzt, soweit dies vom Vorstand bestimmt wird.
- Wenn und soweit Mitglieder des Beirates über die Beiratstätigkeit hinaus im Interesse des Vereins tätig werden, gilt diese Tätigkeit nicht als eine Ausübung der Tätigkeit als Beiratsmitglied.

§ 11

Rechnungsprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Kassenprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören; sie müssen nicht Vereinsmitglied sein. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Satzungsänderungen

- Über eine Satzungsänderung kann nur in einer mit dieser Tagesordnung anberaumten Abstimmung gemäß § 9 der Satzung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sein müssen. Kommt die Satzungsänderung aufgrund mangelnder Beteiligung an der Mitgliederversammlung nicht zustande, führt der Vorstand gemäß § 9 innerhalb von sechs Wochen eine zweite Abstimmung herbei; der Beschluss bedarf in der zweiten Abstimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und ist wirksam ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sein müssen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Kommt die Auflösung aufgrund mangelnder Beteiligung an der Mitgliederversammlung nicht zustande, führt der Vorstand gemäß § 9 innerhalb von sechs Wochen eine zweite Abstimmung herbei; der Beschluss bedarf in der zweiten Abstimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und ist wirksam ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Vertretungsbefugnis richtet sich nach § 8 Abs. 2 S.1 und 2 der Satzung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die BuntStiftung München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 **Sonstiges**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung durch das Registergericht in Kraft.

.....
München, 22. 05. 2017